

ASA-0004.7

Sicherheitsunterweisung Werkzeugbau

Revision: 7
Besitzer: AS
Arbeitssicherheit

Erstellt:	<u>JM</u>	Datum:	<u>13.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>
Geprüft:	<u>AE</u>	Datum:	<u>13.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>
Freigegeben:	<u>JM</u>	Datum:	<u>13.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>

1	ALKOHOLVERBOT	3
2	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	3
3	KÜHLSCHMIERSTOFFE	3
4	BRAND- UNFALL,ERSTE-HILFE-UND EXPLOSIONSSCHUTZ	3
5	FLÜSSIGE GEFAHRSTOFFE AM ARBEITSPLATZ	4
6	ELEKTRISCHE GEFÄHRDUNGEN AM ARBEITSPLATZ.....	4
7	ARBEITEN AN BEARBEITUNGSZENTREN.....	4
8	GEFAHR DURCH GASE UND DRUCKLUFT	4
9	ARBEITEN MIT KRÄNEN	5
10	ARBEITEN AN PRESSEN.....	5
11	LEITERN	5
12	UNBEFUGTES BENUTZEN VON MASCHINEN/HEBEZEUGEN/FLURFÖRDERZEUGEN	5
13	BETRIEBSANWEISUNGEN	5
14	SCHRIFTLICHE DOKUMENTATION DER SICHERHEITSBELEHRUNG	6
15	BENUTZEN VON FIRMENFAHRZEUGEN	6
16	MELDEPFLICHT IM KRANKHEITSFALL	6
17	TRANSPORT BEI VERUNFALLTEN PERSONEN	6
18	ARBEITEN VON FREMDPERSONAL IN DER ABTEILUNG	7

WE-EF LEUCHTEN GMBH

Arbeitssicherheit

Jährliche Sicherheitsinformation zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Fachbereich: Werkzeugbau

1 Alkoholverbot

Im Bereich des Firmengeländes gilt in allen Abteilungen ein striktes **Alkoholverbot**.

Wird bei einem Mitarbeiter Alkoholenuss vermutet, so hat er die Möglichkeit durch einen Blutalkoholtest die Vermutung zu entkräften. Verzichtet der Mitarbeiter auf den Test, wird angenommen, dass Alkohol konsumiert wurde. Der Test ist unverzüglich durchzuführen und am nächsten Tag vorzulegen.

Ein Mitarbeiter, der während der Arbeit Alkohol zu sich nimmt oder alkoholisiert zur Arbeit erscheint, wird vom Arbeitsplatz entfernt und von einem zuverlässigen Kollegen bis nach Hause gebracht. Für den Arbeitszeitausfall wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Im Wiederholungsfall wird das Fehlverhalten in seine Personalakte eingetragen und ein Verweis ausgesprochen. Wiederholtes Erscheinen unter Alkoholeinfluss am Arbeitsplatz ist ein Kündigungsgrund.

2 Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet die geforderten Arbeitsschuttmittel zu benutzen. (Arbeitsschuhe, Handschuhe, Atem-, Gehör-, Augen-, Kopfschutz). Da im Werkzeugbau an rotierenden und offenen Werkzeugmaschinen gearbeitet wird ist eine enganliegende Arbeitskleidung und ggf. ein Haarnetz vorgeschrieben. Es ist verboten mit Handschuhen an Werkzeugmaschinen mit rotierenden Werkzeugen zu arbeiten.

3 Kühlschmierstoffe

Beim Umgang mit Kühlschmierstoffen ist ein unmittelbarer Hautkontakt zu vermeiden. Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten KSS sind unbedingt zu beachten. Sicherheitsdatenblätter können bei der (Sicherheitsfachkraft JM) eingesehen werden. Es sind keine KSS in Nahrungsmittelbehältern aufzubewahren, es sind keine KSS länger als benötigt am Arbeitsplatz zu lassen, Reste von KSS sind sofort vom Boden oder Arbeitsplatz aufnehmen und verschmutzte Putz-/Aufnahmemittel sind fachgerecht zu entsorgen. Wassermischbare Kühlschmierstoffe enthalten Mineralöle, die Grundwassergefährdend sind. Tägliche Hautpflege ist unbedingtes Muss. Schutz- und Aufbaucreme sind über den Einkauf zu bekommen.

Bei auslaufenden Betriebsmittel stehen in der MB1 zusätzliche Dämmmaterialien zur Verfügung. Zusätzlich muss der verantwortliche Abteilungsleiter, informiert werden.

4 Brand- Unfall, Erste- Hilfe- und Explosionsschutz

Jede Verletzung oder Unfall muss im Formblatt ASA-0016.0 Unfall & Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert werden, Das Formblatt ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu übergeben.

Unfälle sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Der nächste Feuerlöscher im Werkzeugbau befindet am unteren Büro in der Halle. Dieser Platz ist unbedingt freizuhalten. Die Handhabung ist auf dem Gerät beschrieben.

Im Falle eines Feuers ist der Sammelplatz aufzusuchen, er befindet sich auf der Freifläche vor dem Firmenparkplatz. Die Teamleiter sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter vollzählig auf dem Sammelplatz angekommen sind und teilt dies schnellstens dem Produktionsleiter mit.

Es gilt der Grundsatz: Erst Menschenleben in Sicherheit bringen, dann Feuerwehr alarmieren. Löschversuche dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Montage und Reparaturarbeiten sind bei der Produktionsleitung anzumelden. Besondere Sorgfalt gilt bei Arbeiten bei denen Funkenflug oder offene Flammen entstehen.

Bei Feuer gilt folgende Verhaltensweise:

- 1. Menschen in Sicherheit bringen.**
- 2. Feuerwehr alarmieren.**
- 3. Löschversuch unternehmen.**

Notrufe könne über die mobilen Telefone ausgeführt werden. Die Kurzwahlen sind: Feuer 112, Polizei 110. (von jedem Telefon ausführbar !)

Ausgebildete Ersthelfer sind bekannt und im Intranet einsehbar. Eine Krankentrage befindet sich im Ruheraum.

Bei einem Auslösen der automatischen Löschanlage der Erodiermaschine, ist die Halle unverzüglich zu verlassen, eine Freigabe erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

5 Flüssige Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Hier müssen die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter jederzeit griffbereit sein. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit den zu verwendenden Stoffen unterwiesen sein. Die Gefahrstoffe müssen in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Es dürfen sich nur Tagesmengen am Arbeitsplatz befinden.

6 Elektrische Gefährdungen am Arbeitsplatz

Das Mitbringen von privaten Elektrogeräten ist zu unterlassen! Ortsfeste und mobile Geräte müssen in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind an den Geräten und bei der Elektrofachkraft zu dokumentieren (Prüfplakette).

Beschädigungen an den elektrischen Geräten oder Zuleitungen sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Das Benutzen von defekten Geräten ist zu unterlassen.

7 Arbeiten an Bearbeitungszentren

Die Bearbeitungszentren sind mit einem Laser der Schutzklasse 2 ausgeführt, ein hineinsehen mit dem ungeschütztem Auge ist zu vermeiden

8 Gefahr durch Gase und Druckluft

Offene Flammen dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, Brenner und Schläuche sind vor jeder Benutzung auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Reinigen der Arbeitskleidung durch Druckluft an Personen ist zu unterlassen.

9 Arbeiten mit Kränen

Der Kran fällt unter den Bestimmungen der BGV D6, da dieser eine Tragfähigkeit von mehr als 1000kg hat. Dieser ist vor jeder Benutzung auf Betriebssicherheit zu prüfen und die verwendeten Anschlagmittel sowie der Kran müssen regelmäßig, längstens einmal im Jahr geprüft werden. Die Ketten werden extern geprüft. Die Bediener sind separat zu schulen. Die textilen Schlaufen und Stahlseile müssen von einem sachkundigen Bediener vor Ort auf Beschädigungen geprüft werden, die Prüfungen sind zu dokumentieren.

10 Arbeiten an Pressen

Bei Arbeiten an der Tuschierpresse ist oberste Aufmerksamkeit geboten! Die Form ist so zu sichern, dass beim Bewegen ein Lösen der Werkzeuge ausgeschlossen ist. Vor dem Arbeitsbeginn ist die Presse auf Betriebssicherheit zu prüfen. Eine jährliche Prüfung gemäß BGI 724 ist durchzuführen und auf dem Formblatt FB-0192 zu dokumentieren.

11 Leitern

Leitern: Stehleitern, Anlegeleiter, Podestleiter, mechanische Leiter

Gefährdung: Absturz durch schadhafte Leitern oder unsachgemäße Benutzung.

Es ist zu prüfen, ob die auszuführenden Arbeiten, von einer Leiter aus, sicher ausgeführt werden können. Andernfalls sind Arbeitsbühnen oder Gerüste zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

Anlegeleitern dürfen nur für Arbeiten mit geringerem Umfang (mit Material unter 10kg) eingesetzt werden. Es muss auf einen sicheren Aufstellungsort geachtet werden. Die Leiter muss tragfähig, auf ebener Standfläche aufgestellt und gegen Wegrutschen gesichert sein.

Schadhafte, defekte Leitern dürfen nicht verwendet werden und müssen der Benutzung entzogen werden. Es muss vor jeder Benutzung eine Prüfung durch den Benutzer auf auffällige Mängel durchgeführt werden und mind. 1x jährlich eine zusätzliche Prüfung durch eine geeignete, beauftragte Person erfolgen.

12 Unbefugtes Benutzen von Maschinen/Hebezeugen/Flurförderzeugen

Es ist allen Mitarbeitern untersagt, **ohne Unterweisung** an Maschinen und Einrichtungen jeglicher Art zu arbeiten. Es ist untersagt, an Maschinen in **anderen Abteilungen** ohne Unterweisung und ohne Information des Meisters/Vorarbeiters zu arbeiten.

Motorbetriebene Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildetem Personal bedient werden. Die verwendeten Anschlagmittel sind vor Benutzung auf Sicht zu prüfen. Schadhafte Anschlagmittel sind auszutauschen. Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Anschlagketten und Stahlseilen angesagt (siehe VBG 9a Seite 42). Magnetspannplatten an Schleifmaschinen (Okamoto) u.ä. Werkzeugmaschinen müssen besonders kleine Werkstücke zusätzlich gesichert werden (Schraubstock, Zwingen usw.)

13 Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen werden auf Grund von Gefährdungsanalysen und Sicherheitsdatenblätter erstellt. Notwendige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind auf der jeweiligen Anweisung durch Text oder Symbole dargestellt. Wird eine Betriebsanweisung erstellt, ist eine Belehrung der betroffenen Mitarbeiter unverzüglich durchzuführen.

14 Schriftliche Dokumentation der Sicherheitsbelehrung

Für die schriftliche Dokumentation der Belehrungen ist das Formblatt FB-0019.1 Teilnehmerlisten aus dem QMH zu verwenden. Eine Kopie der Liste ist an der SiFa abzugeben, eine Kopie verbleibt in der Abteilung.

Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung, hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorweisen. Bei Auszubildenden sind die Tätigkeiten in der sachlichen Gliederung aufgeführt und mit dem Ausbildungsvertrag unterschrieben worden. Die Sicherheitsunterweisungen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich bei Minderjährigen und Auszubildenden zu wiederholen.

15 Benutzen von Firmenfahrzeugen

Für das Benutzen von Firmenfahrzeugen gelten grundsätzlich die gleichen Pflichten, wie bei einer Fahrt mit dem eigenen PKW. Bei Pannen/Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr ist die Pannen/Unfallstelle ausreichend abzusichern (Warndreieck, Warnleuchte) und zusätzlich eine Warnweste zu tragen. Bitte vergewissert euch, vor Fahrtantritt, dass das Fahrzeug keine sichtbaren Mängel aufweist. Zur Kontrolle vor der Fahrt empfiehlt sich ein prüfender Blick auf die Reifen, und die Beleuchtungseinrichtungen.

Das Benutzen von Firmenfahrzeugen ist nur mit gültigem Führerschein und mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Bitte beachtet die neue Führerscheinverordnung und kontrolliert diese mit dem Fahrzeugschein (zul. Gesamtgewicht). Eine zusätzliche Einweisung in Handhabung und Transportsicherung ist erforderlich, wenn die Leicht-LKW geführt werden. Bitte bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit nachfragen!

Schäden (auch Bagatellschäden, Parkplatzrempler usw.) am Fahrzeug sind unverzüglich nach Fahrtende dem Verantwortlichen für die Kraftfahrzeuge mitzuteilen. Das Fahrzeug ist immer vollgetankt abzustellen. Eine Tankkarte befindet sich bei den Fahrzeugpapieren.

Bitte passen sie ihre Fahrweise den jeweiligen Witterungsverhältnissen an!

Für alle PKW sind Winterreifen vorhanden! Im Zeitraum vom November bis April sollte nur mit Winterreifen gefahren werden. Vergewissern sie sich vor Fahrtantritt, dass diese auch montiert sind und noch über genügend Profiltiefe verfügen.

Bei weiteren Fragen und Anregungen zu den Fahrzeugen, bitte mit Herrn Beuermann, für die Kraftfahrzeuge Kontakt aufnehmen.

16 Meldepflicht im Krankheitsfall

Bei einem Krankheitsfall hat sich die Person noch am selben Tag beim Vorarbeiter zu melden.

Die Meldung sollte bei Arbeitsbeginn dem Vorarbeiter angezeigt werden, ist dies z.B. bei einem Unfall nicht möglich, so sollte doch am nächsten Tag eine Meldung vorliegen. Sollte in einem Krankheitsfall, oder Unfälle keine Meldung erfolgen so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Im Falle einer Wiederholung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

17 Transport bei verunfallten Personen

Bedenkt dabei bitte die Verantwortung, die der Fahrer des Fahrzeuges dabei übernimmt. Wie soll er sich verhalten, wenn der Verletzte z.B. einen Schwächeanfall oder einen Kreislaufkollaps bekommt? Fahren und gleichzeitig den Verletzten betreuen ist schlecht möglich. Die Bürgerpflicht zur Durchführung von Rettungs- bzw. Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet auch die Meldung bzw. Anforderung von Rettungskräften. In der BGV A1 § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers Abs.

3 ist geschrieben: "Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden."

Sachkundig kann in diesem Fall nur bedeuten, dass entsprechend geschultes medizinisches Personal einen Transport durchzuführen hat. Es ist somit in jedem Fall ein Rettungswagen zu rufen.

18 Besuche von Vertretern oder Arbeiten von Fremdpersonal in der Abteilung

Betriebsfremde Personen oder Service Personal das an Maschinen oder Anlagen arbeitet sind in der Rezeption anzumelden, die Personen sind durch Besucherschild oder Besucherweste kenntlich zu machen. Ein Parken der PKWs von betriebsfremden Personen ist beim Produktionsleiter, oder Fachkraft für Arbeitssicherheit anzumelden.

Joachim Müller

Fachkraft für Arbeitssicherheit